



Pet 1-19-06-265-000742

13187 Berlin

Asylrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –

Begründung

Mit der Petition wird die Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit an den deutschen Grenzen gefordert und gleichzeitig die Solidarisierung mit denjenigen erklärt, die friedlich zur Erreichung dieses Ziels demonstrieren würden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 57.512 Mitzeichnungen und 3.197 Diskussionsbeiträge vor. 7.702 weitere Personen unterstützen die Petition per Brief bzw. Fax. Die Petition wurde in einer öffentlichen Sitzung am 8. Oktober 2018 unter Anhörung der Petentin behandelt.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass seit dem 5. September 2015 ein unkontrollierter massenhafter Zustrom illegaler Migranten bestehe, der die deutsche Gesellschaft überfordere. Die Anweisung des damaligen Bundesministers des Innern Thomas de Maizière, jeden, der die deutsche Grenze überschreite und die Gewährung von Asyl einfordere auch ohne Identitäts- und Herkunftsnachweis einreisen zu lassen, sei umgehend zurückzunehmen. Die fehlende Einbindung des Parlaments zum Zeitpunkt der Entscheidung sei kritikwürdig.

Für die deutschen Behörden sei es in vielen Fällen nicht möglich, die wahre Identität der Migranten festzustellen, da nur ihre eigenen Angaben zur Verfügung gestanden



hätten. Der Zustrom dieser Migranten habe zu einem Anstieg an Gewalt-, Sexual- und „Rohheitsdelikten“ geführt. In der Bevölkerung herrsche Angst und Verunsicherung. Es würden sich zudem Probleme für das deutsche Sozialsystem, den Arbeitsmarkt und den Wohnungsmarkt ergeben. Die Petentin kritisiert, dass der Staat das Vertrauen in das staatliche Gewaltmonopol zersetze, wenn er in Zeiten islamistischen Terrors Männer mit ungeklärter Identität nach Deutschland einreisen lasse. Das Asylrecht werde dadurch beschädigt, dass fast 90 Prozent der Menschen, die nach Deutschland kämen, bleiben dürften, unabhängig davon, ob sie als Asylanten anerkannt würden.

Selbst für die rechtlich gebotene „Zurückschiebung“ eines einzelnen Asylbewerbers nach Italien sei eine „Staatsaktion“ nötig.

Die Petentin fordert, dass die Anweisung des Innenministers zurückgenommen und die Gewährung von Asyl in einen kontrollierten und gesteuerten Zustand überführt wird. Es wird darüber hinaus die Einsetzung einer Kommission zur Hilfe bei Fragen der Asylkrise gefordert. Humanitäre Hilfe solle vorrangig in den Flüchtlingslagern weltweit erbracht werden. Ferner wird unter einer begrifflichen, rechtlichen und praktischen Trennung zwischen Asyl- und Erwerbsmigration gefordert, ein Einwanderungsgesetz zu schaffen, um die Zuwanderungen von qualifizierten Migranten nach den Bedürfnissen der deutschen Gesellschaft zu verbessern und klar zu regeln.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach den europarechtlichen Vorgaben des Primärrechts und ihrer Konkretisierung im Schengener Grenzkodex finden an den Binnengrenzen grundsätzlich keine Grenzkontrollen statt. Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) stellt fest: „Die Binnengrenzen dürfen unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden.“ Bei außergewöhnlichen Umständen, die eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit darstellen und das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, ist die zeitlich begrenzte Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen ausnahmsweise zulässig. So liegt es etwa angesichts der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie.



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der damalige Bundesminister des Innern Thomas de Maizière im Rahmen der Umsetzung der temporär eingeführten Grenzkontrollen an den deutschen Binnengrenzen am 13. September 2015 entschieden und dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums mündlich mitgeteilt hat, dass Maßnahmen der Zurückweisung an der Grenze mit Bezug auf um Schutz nachsuchende Drittstaatsangehörige derzeit nicht zur Anwendung kommen. Diese Entscheidung wurde im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung getroffen, stellt eine Nutzung eines vorhandenen politischen Entscheidungsspielraums dar und steht im Einklang mit geltenden Recht. Sie wurde in der Vergangenheit mehrfach durch die Bundesregierung (Drucksachen 18/7311, 18/12640) und zuletzt innerhalb der Antwort auf die kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Drucksache 19/883) erläutert und gilt weiterhin fort.

Bezüglich der von der Petentin kritisierten fehlenden Mitwirkung des Parlaments weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ein dem Petikum der Petentin entsprechender Antrag der Fraktion der AfD „Umfassende Grenzkontrollen sofort einführen - Zurückweisung bei unberechtigtem Grenzübertritt“ (Drucksache 19/41) am 16. März 2018 vom Deutschen Bundestag abgelehnt wurde. Im Übrigen ist - sollte es sich um eine Anordnung des Bundesministers des Innern im Sinne des § 18 Absatz 4 Nr. 2 Asylgesetz-AsylG gehandelt haben - die Wesentlichkeit einer solchen Anordnung und damit auch die Erforderlichkeit einer Mitwirkung des Bundestags rechtlich umstritten (vergleiche Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, WD 3 – 3000 - 109/17).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 darauf geeinigt haben, ihre Anstrengungen fortzusetzen „die Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa angemessen, mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft zu steuern und zu begrenzen, damit sich eine Situation wie 2015 nicht wiederholt“ (Koalitionsvertrag, Seite 4). Hierzu wurden diverse Maßnahmen ergriffen:

Die Schaffung von AnKER-Zentren (Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung), bei denen alle Institutionen wie Behörden und Gerichte vor Ort sind, soll zu einer Beschleunigung der Asylverfahren führen. Für diejenigen Asylsuchenden, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registriert wurden und im Inland angetroffen werden, soll in den AnKER-Zentren ein beschleunigtes Verfahren der Zuständigkeitsprüfung durchgeführt werden (Koalitionsausschusses der Koalitionspartner CDU/CSU und SPD, 5. Juli 2018). Durch Schleierfahndungen und sonstige grenzpolizeiliche Handlungsansätze soll die Zahl derjenigen erhöht werden, die mit einem EURODAC-Eintrag zeitnah erfasst und umgehend in AnKER-Zentren



gebracht werden. Es gibt nach Angaben der Bundesregierung drei stationäre Grenzübergangsstellen, an denen es Kontrollen und Zurückweisungen gibt.

Innerhalb der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder sind u. a. Maßnahmen zur Verbesserung des Dublin-Verfahrens beschlossen worden. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt und den zuständigen Landesbehörden steigt die Zahl der Dublin-Rücküberstellungen und wird weiter steigen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bundesregierung zahlreiche Aktivitäten und Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene initiiert hat, um den Schutz der EU- und Schengen- Außengrenzen weiter zu verbessern und die Einhaltung der Vorgaben der Dublin-III-Verordnung zu gewährleisten (Drucksache 19/883).

Innerhalb des Koalitionsausschusses der Koalitionspartner CDU/CSU und SPD wurde am 5. Juli 2018 vereinbart, Zurückweisungsabkommen mit anderen europäischen Staaten zu schließen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat Zurückweisungsabspachen mit dem spanischen Innenministerium (in Kraft getreten am 11. August 2018) und mit dem griechischen Migrationsministerium (in Kraft getreten am 18. August 2018) getroffen.

Die Unterzeichnung einer bilateralen Rahmenabsprache des BMI mit dem italienischen Innenministerium über ein gemeinsames Handeln zur Migrationssteuerung auf See und Eindämmung der Sekundärmigration, die auf Arbeitsebene bereits finalisiert wurde, hängt derzeit noch von der abschließenden politischen Zustimmung der italienischen Seite ab.

Auf Grundlage der Verwaltungsabsprache des BMI mit dem griechischen Migrationsministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland aufweisen, sind im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze bislang 38 Zurückweisungen nach Griechenland vollzogen worden.

Auf Grundlage der Verwaltungsabsprache des BMI mit dem spanischen Innenministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Spanien aufweisen, sind im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze bislang drei Zurückweisungen nach Spanien vollzogen worden.



In Brüssel verhandelt die Bundesregierung zur dritten Revision des gemeinsamen europäischen Asylsystems, bei der es auch um Zuständigkeitsfragen nach der Dublin-Verordnung gehe. Hilfreich für höhere Zurücküberstellungsquoten könnte eine Verlängerung der Rücküberstellungsfrist sein. Die Bundesregierung unterstützt ebenfalls die Pläne der EU-Kommission zur effektiven Sicherung der EU-Außengrenzen das Personal von Frontex auf eine Stärke von 10.000 Personen aufzustocken.

Der Bundesinnenminister hat anlässlich eines Treffens mit Ministerkollegen aus fünf großen EU-Staaten in München am 29. Oktober 2019 vorgeschlagen, die Entscheidung über Asylanträge an die Außengrenzen der EU zu verlagern, um so die Zahl der einreisenden Flüchtlinge zu reduzieren. Bereits an der Grenze solle auf der Grundlage einheitlicher EU-Regeln die Frage geklärt werden, ob jemand Schutzbedarf habe oder nicht.

Mit dem Fachkräftezuwanderungsgesetz schafft die Bundesregierung den Rahmen für eine zukunftsorientierte und bedarfsgerechte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Das Gesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören:

- ein einheitlicher Fachkräftebegriff, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst
- der Verzicht auf eine Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag
- der Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe bei qualifizierter Berufsausbildung
- die Möglichkeit für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung, entsprechend der bestehenden Regelung für Hochschulabsolventen, für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen (Voraussetzung sind notwendige deutsche Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts)
- verbesserte Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen im Inland mit dem Ziel der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen
- Verfahrensvereinfachungen, eine Bündelung der Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden und beschleunigte Verfahren für Fachkräfte.

Für eine gezielte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten ergänzt und flankiert die Bundesregierung die Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes durch weitere Verbesserungen der Verwaltungsverfahren. Dies sind insbesondere Visumverfahren, gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft, Beschleunigungen bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und eine verstärkte Sprachförderung insbesondere im Ausland.



Mit Blick auf die gegenwärtige COVID-19-Pandemie merkt der Ausschuss an, dass es anlässlich der epidemiologischen Lage zur vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sowie von Reisebeschränkungen an den Außengrenzen gekommen ist. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet weiterhin die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (sog. Schengener Grenzkodex). Die Beamtinnen und Beamten der Grenzbehörden beurteilen ausgehend von den in der Verordnung enthaltenen Regelungen, welche Maßnahmen nach der Äußerung des Asylbegehrens an der deutschen Binnengrenze im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen sind. Dies hat indes nicht zu einer Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen geführt.

Sofern ein konkreter Verdacht einer Erkrankung bei einem über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereisten Asylbewerber oder einer Asylbewerberin bzw. Schutzsuchenden vorliegt, wird eine ärztliche Vorstellung seitens der Grenzbehörde veranlasst. Die Grenzbehörde verständigt bei Anhaltspunkten für eine Erkrankung mit dem Corona-Virus zudem unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde. Diese entscheidet, ob auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) im konkreten Verdachtsfall medizinische Untersuchungen, Quarantänemaßnahmen oder sonstige gefahrenabwehrende Maßnahmen vorgenommen werden.

Asylbewerber und Asylbewerberinnen bzw. Schutzsuchende werden außerdem nach ihrer Ankunft im Rahmen der Erstregistrierung bei der ohnehin erfolgenden medizinischen Untersuchung auf Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Corona-Virus durch Inaugenscheinnahme und ggf. mittels eines Tests untersucht. Zudem haben die Länder bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Isolierung und gegebenenfalls Durchführung von Quarantänemaßnahmen getroffen. Eine Weiterleitung von Asylsuchenden im Bundesgebiet erfolgt nur bei Vorliegen eines negativen Covid-19-Tests oder nach einer 14-tägigen Quarantäne. Diese Maßnahmen dienen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus durch infizierte Personen, insbesondere in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Im Falle einer Infektion ist sichergestellt, dass zeitnah die erforderlichen Behandlungs- und Quarantänemaßnahmen durchgeführt werden.

Insgesamt wird der COVID-19-Pandemie im Rahmen der bestehenden EU-Regeln und dem nationalen Recht demnach wirksam begegnet. Die Herausforderungen der epidemiologischen Lage werden ferner im Zuge der gegenwärtigen deutschen EU-Ratspräsidentschaft intensiv beraten. Unter dem Vorsitz Deutschlands wird auch



die Erneuerung der europäischen Migrations- und Asylpolitik einen wichtigen Schwerpunkt bilden. Grundlegend soll es darum gehen, gemeinsam ein funktionsfähiges und krisenfestes europäisches Asylsystem sicherzustellen, wozu ein wirksamer Mechanismus zur freiwilligen Rückkehr sowie zur Rückführung und effektiven Reintegration derjenigen Personen gehört, denen kein Schutz zuerkannt werden kann. Im Einzelnen wird sich Deutschland insbesondere auch für die Umsetzung und Weiterentwicklung des neuen Frontex-Mandats für einen effektiven Schutz der Außengrenzen und für eine gerechtere internationale Verantwortungsverteilung einsetzen, um Flüchtlingsschutz weltweit zu gewährleisten und nachhaltige Lösungen für Geflüchtete und Rückkehrer bereitzustellen (nähere Informationen zu diesem Thema der EU-Ratspräsidentschaft finden sich unter: <https://www.eu2020.de/eu2020-de/programm/sicherheit-erneuerung-der-europaeischen-migrations-und-asylpolitik/2347478>).

Mit dieser zukunftsgerichteten Agenda in Übereinstimmung stehen die situationsbedingten Vorsorgemaßnahmen. Abschließend weist der Ausschuss noch einmal darauf hin, dass hiermit keine Änderung der bestehenden asylrechtlichen Regelungen verbunden ist.

Aus diesen Gründen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.